

Die „besondere Lernleistung“

(Stand: 28.10.2011. Änderungen vorbehalten.)¹

Besonders interessierte und qualifizierte Schülerinnen und Schüler, die ihre Kenntnisse in fachlicher und methodischer Hinsicht erweitern wollen, können eine besondere Lernleistung erbringen. Diese erstreckt sich auf **mindestens zwei Semester**. Sie verlangt ein hohes Maß an Eigenständigkeit in der Gestaltung des Lern- und Arbeitsprozesses und schult damit in besonderer Weise Fähigkeiten, die im Studium und in der beruflichen Ausbildung gefordert sind.

Besondere Lernleistungen können sein: eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums, ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können².

Die **Themenstellung** braucht sich nicht aus der Thematik des Unterrichts eines Schulhalbjahres abzuleiten, muss aber einem schulischen Referenzfach oder mehreren schulischen Referenzfächern zuzuordnen sein, um die Bewertbarkeit als schulische Leistung zu gewährleisten. Erwächst das Thema der besonderen Lernleistung aus dem Unterricht,

kann die Fachlehrkraft Hinweise auf mögliche Ausweitungen des Unterrichtsthemas geben. Im Prinzip soll die zu bearbeitende Fragestellung aber von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig formuliert werden.

Die besondere Lernleistung kann von einer **Schülerin oder einem Schüler allein oder in einer Gruppe** erbracht werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Eigenanteil jedes Schülers eindeutig erkennbar sein.

Die Lehrkraft des Faches, in dem die besondere Lernleistung erbracht werden soll, entscheidet über die Annahme des Vorhabens. Darüber hinaus ist die Betreuung durch die Schule eher durch Gesprächsangebote und Beratung als durch Vorgabe und Arbeitsauftrag gekennzeichnet. Die Schülerin oder der Schüler stimmt die Themenstellung und Erarbeitung der besonderen Lernleistung mit der betreuenden Lehrkraft ab. Eine Beratung durch außerschulische Institutionen – Hochschulen, Forschungsinstitute oder Unternehmen – ist erwünscht, die betreuende Lehrkraft ist aber darüber ebenso zu informieren wie über den Fortgang der Arbeit.

Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Die schriftliche Dokumentation muss auch bei produktbezogenen Arbeiten (etwa im bildnerischen oder musischen Bereich) einen Reflexionsteil enthalten.

Der **Umfang der Dokumentation** soll 20 bis 30 Seiten in Standardschrift umfassen (bei Gruppenarbeit: 20 bis 30 Seiten pro Schüler). Dabei ist der Anhang (Dokumentation, Materialien, Quellenangaben, Literaturverzeichnis usw.) nicht in der Seitenzahlangebe enthalten. Der **Abgabetermin** wird von der betreuenden Lehrkraft festgelegt. Dabei können auch die Termine von Schülerwettbewerben berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der besonderen Lernleistung stellt die Schülerin oder der Schüler in einem **30-minütigen Kolloquium** vor einem Bewertungsausschuss dar. Es findet in der Regel zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der schriftlichen Dokumentation statt, spätestens

¹ Aufgrund der äußerst spärlichen Informationen der Hamburger Behörde ist dieser Leitfaden in wesentlichen Teilen den Informationsunterlagen des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein entnommen. Die dort dargelegten Vorgaben stimmen mit den behördlichen Richtlinien Hamburgs sowie den Vorgaben seitens der RSS Hamburg-Bergstedt überein.

² Beiträge zu Schülerwettbewerben, die den Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. September 2009) entsprechen, können zur Erbringung einer besonderen Lernleistung verwendet werden. Grundsätzlich gilt auch für die Schülerwettbewerbsleistung, dass der Zeitrahmen für die Teilnahme ein Jahr umfasst. Eine im Einzelnen unterschiedliche Zeit- und Umfangsvorgabe kann sich aus den Ausschreibungserfordernissen des Wettbewerbsträgers und aus dem festgelegten Wettbewerbsniveau (zum Beispiel Ausschreibungsrunde oder Preisstufe) ergeben. Für die besondere Lernleistung als Wettbewerbsleistung richten sich die Formvorschriften und der Aufbau nach den Ausschreibungsvorgaben und -erfordernissen für den jeweiligen Wettbewerb. Wettbewerbsbeiträge sind so zu ergänzen, dass sie – einschließlich der Ergänzungen – in Umfang und Niveau den Anforderungen einer besonderen Lernleistung entsprechen.

aber bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung.

Im Kolloquium präsentiert die Schülerin oder der Schüler die Arbeit und die ihr zugrunde liegenden Reflexionsprozesse, damit sowohl das Maß an eigenständiger Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten als auch deren eigenständige Anwendung erkennbar und bewertbar werden.

Die **Bewertung** der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt sowie der Präsentation im Kolloquium. Die Bewertung der schriftlichen Dokumentation geht mit zwei Dritteln, die der mündlichen Präsentation mit einem Drittel in die Gesamtbewertung ein.

Bewertungsgrundlage für die schriftliche Dokumentation ist der Nachweis, dass wissenschaftliche Methoden beherrscht werden. Dazu gehören:

- Qualität und Umfang der Recherchen und der Argumente
- Konzentration auf das Wesentliche
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- Benennen der Gültigkeitsbedingungen der Ergebnisse
- Reflexion der Methoden und Lösungen – insbesondere bei mehreren möglichen Varianten
- Originalität, Kreativität, Selbstständigkeit und Problemorientierung
- Exakte Dokumentation des Arbeitsprozesses
- Ggfls. Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner

Bewertungsgrundlage der Präsentation im Kolloquium:

- Umfang des Wissens und Könnens
- Argumentationssicherheit
- Konzentration, Logik, Verständlichkeit der Ausführungen
- Reaktionsfähigkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Engagement
- Sicherheit und Anschaulichkeit der Präsentation

(siehe hierzu unbedingt auch den Bewertungsbogen für die Präsentationsprüfung).

besondere Lernleistung erbracht, geht ihr Ergebnis in die Gesamtqualifikation ein. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit, ob das Ergebnis in den Ergebnissen aus der Studienstufe (den Semesterergebnissen, Block 1) oder in den Ergebnissen aus der Abiturprüfung (Block 2) gewertet werden soll. Wird sie in Block 1 eingebracht, zählt sie als Ergebnis mit einfacher Wertung. Wird sie in Block 2 angerechnet, zählt sie als fünftes Element der Abiturprüfung. In diesem Fall werden die in der Abiturprüfung erreichten Ergebnisse und die besondere Lernleistung jeweils vierfach gewertet.

Voraussetzung für das Einbringen der besonderen Lernleistung ins Abitur ist, dass sie in ihren wesentlichen Teilen noch nicht an anderer Stelle, z. B. im Rahmen der laufenden Unterrichtsarbeit, bewertet wurde.

Die Bewertung der besonderen Lernleistung für das Abiturzeugnis: Wird eine